



Rat der
Europäischen Union

177248/EU XXVII. GP
Eingelangt am 15/03/24

Brüssel, den 15. März 2024
(OR. en)

7829/24
ADD 1

TRANS 158
SOC 210
DELACT 74

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. März 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 1623 final
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN RICHTLINIE (EU).../... DER KOMMISSION zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014 und der Richtlinie 2002/15/EG über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1623 final.

Anl.: C(2024) 1623 final

7829/24 ADD 1

TREE.2.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.3.2024
C(2024) 1623 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN RICHTLINIE (EU).../... DER KOMMISSION

**zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006
und (EU) Nr. 165/2014 und der Richtlinie 2002/15/EG über Sozialvorschriften für
Tätigkeiten im Kraftverkehr**

DE

DE

ANHANG

Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG III“

1. Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates* (Lenk- und Ruhezeiten)

Nr.	EU- RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTÖBES	SCHWEREGRAD			
			MSI	VSI	SI	MI
A	Fahrpersonal					
A1	Artikel 5 Absatz 1	Nichteinhaltung des Mindestalters für Schaffner			X	
B	Lenkzeiten					
B1	Artikel 6 Absatz 1	Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Std., sofern die Verlängerung auf 10 Std. nicht gestattet ist	9 Std. < ... < 10 Std.			X
B2			10 Std. ≤ ... < 11 Std.		X	
B3			11 Std. ≤ ...	X		
B4		Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Std. um mindestens 50 %	13,5 Std. ≤ ...	X		
B5		Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Std., sofern die Verlängerung gestattet ist	10 Std. < ... < 11 Std.			X
B6			11 Std. ≤ ... < 12 Std.		X	
B7			12 Std. ≤ ...	X		
B8		Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 10 Std. um mindestens 50 %	15 Std. ≤ ...	X		
B9	Artikel 6 Absatz 2	Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit	56 Std. < ... < 60 Std.			X
B10			60 Std. ≤ ... < 65 Std.		X	
B11			65 Std. ≤ ... < 70 Std.	X		
B12		Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit um mindestens	70 Std. ≤ ...	X		

		25 %				
B13	Artikel 6 Absatz 3	Überschreitung der maximalen Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgender Wochen	90 Std. < ... < 100 Std.			X
B14			100 Std. ≤ ... < 105 Std.			X
B15			105 Std. ≤ ... < 112,5 Std.		X	
B16		Überschreitung der maximalen Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgender Wochen um mindestens 25 %	112,5 Std. ≤ ...	X		
C	Fahrtunterbrechungen					
C1	Artikel 7	Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit von 4,5 Std. vor Fahrtunterbrechung	4,5 Std. < ... < 5 Std.			X
C2			5 Std. ≤ ... < 6 Std.		X	
C3			6 Std. ≤ ...	X		
D	Ruhezeiten					
D1	Artikel 8 Absatz 2	Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Std., sofern keine reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist	10 Std. ≤ ... < 11 Std.			X
D2			8,5 Std. ≤ ... < 10 Std.		X	
D3			... < 8,5 Std.	X		
D4		Unzureichende reduzierte tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std., sofern die reduzierte Ruhezeit gestattet ist	8 Std. ≤ ... < 9 Std.			X
D5			7 Std. ≤ ... < 8 Std.		X	
D6			... < 7 Std.	X		
D7		Unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von weniger als 3 Std. + 9 Std.	3 Std. + [8 Std. ≤ ... < 9 Std.]			X
D8			3 Std. + [7 Std. ≤ ... < 8 Std.]		X	
D9			3 Std. + [...] < 7 Std.]	X		
D10	Artikel 8 Absatz 5	Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std. bei Mehrfahrerbetrieb	8 Std. ≤ ... < 9 Std.			X

D11			7 Std. ≤ ... < 8 Std.			X	
D12			... < 7 Std.		X		
D13			22 Std. ≤ ... < 24 Std.				X
D14		Unzureichende reduzierte wöchentliche Ruhezeit von weniger als 24 Std.	20 Std. ≤ ... < 22 Std.			X	
D15			... < 20 Std.		X		
D16		Unzureichende wöchentliche Ruhezeit von weniger als 45 Std., sofern keine reduzierte wöchentliche Ruhezeit gestattet ist	42 Std. ≤ ... < 45 Std.				X
D17			36 Std. ≤ ... < 42 Std.			X	
D18			... < 36 Std.		X		
D19			... < 3 Std.				X
D20	Artikel 8 Absatz 6	Überschreitung von sechs aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen nach der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit	3 Std. ≤ ... < 12 Std.			X	
D21			12 Std. ≤ ...		X		
D22	Artikel 8 Absatz 6b	Kein Ausgleich für zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten			X		
D23	Artikel 8 Absatz 8	Verbringen der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit oder einer wöchentlichen Ruhezeit von mehr als 45 Stunden in einem Fahrzeug			X		
D24	Artikel 8 Absatz 8	Keine Übernahme der Kosten für die Unterbringung außerhalb des Fahrzeugs durch den Arbeitgeber				X	
E	12-Tage-Ausnahmeregelung						
E1			... < 3 Std.				X
E2	Artikel 8 Absatz 6a	Überschreitung von zwölf aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen nach einer vorangegangenen regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit	3 Std. ≤ ... < 12 Std.			X	
E3			12 Std. ≤ ...		X		
E4			67 Std. < ... < 69 Std.				X
E5	Artikel 8 Absatz 6a Buchstabe b Ziffer ii	Wöchentliche Ruhezeit nach zwölf aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen	65 Std. < ... ≤ 67 Std.			X	
E6			... ≤ 65 Std.		X		

E7	Artikel 8 Absatz 6a Buchstabe d	Lenkdauer von mehr als 3 Std. zwischen 22.00 und 6.00 Uhr vor der Fahrtunterbrechung, sofern das Fahrzeug nicht mit mehreren Fahrern besetzt ist	3 Std. < ... < 4,5 Std.			X	
E8			4,5 Std. ≤ ...		X		
F	Arbeitsorganisation						
F1	Artikel 8 Absatz 8a	Arbeit der Fahrer vom Verkehrsunternehmen nicht so geplant, dass die Fahrer in der Lage sind, zur Betriebsstätte des Arbeitgebers oder zu ihrem Wohnsitz zurückzukehren			X		
F2	Artikel 10 Absatz 1	Verknüpfung von Lohn/Zahlungen und zurückgelegter Strecke, Schnelligkeit der Auslieferung und/oder Menge der beförderten Güter			X		
F3	Artikel 10 Absatz 2	Keine oder mangelhafte Organisation der Arbeit des Fahrers, keine Anweisungen für den Fahrer, um ihm die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu ermöglichen, oder fehlerhafte Anweisungen			X		

* Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

2. Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates** (Fahrtenschreiber)

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTÖßES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
G	Einbau des Fahrtenschreibers				
G1	Artikel 3 Absätze 1, 4 und 4a und Artikel 22	Fehlen bzw. Nichtbenutzung eines typgenehmigten Fahrtenschreibers	X		
H	Benutzung von Fahrtenschreibern, Fahrerkarten oder Schaublättern				
H1	Artikel 23 Absatz 1	Verwendung eines nicht durch eine zugelassene Werkstatt nachgeprüften Fahrtenschreibers		X	
H2	Artikel 27	Fahrer besitzt und/oder benutzt mehr als eine eigene Fahrerkarte		X	
H3		Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte (<i>gilt als Fahren ohne Fahrerkarte</i>)	X		
H4		Verwendung einer Fahrerkarte durch einen Fahrer, der nicht der Inhaber ist (<i>gilt als Fahren ohne Fahrerkarte</i>)	X		

H5		Verwendung einer Fahrerkarte, die aufgrund falscher Erklärungen und/oder gefälschter Dokumente erwirkt wurde (<i>gilt als Fahren ohne Fahrerkarte</i>)	X		
H6	Artikel 32 Absatz 1	Fahrtenschreiber funktioniert nicht ordnungsgemäß (z. B.: <i>Fahrtenschreiber nicht ordnungsgemäß nachgeprüft, kalibriert und verplombt</i>)		X	
H7	Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 1	Fahrtenschreiber wird nicht ordnungsgemäß verwendet (z. B.: <i>absichtlicher, freiwilliger oder erzwungener Missbrauch, mangelnde Anweisungen zur richtigen Verwendung usw.</i>)		X	
H8		Vorhandensein im Fahrzeug und/oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers verändert werden können	X		
H9	Artikel 32 Absatz 3	Verfälschung, Verschleierung, Unterdrückung oder Vernichtung der auf dem Schaublatt aufgezeichneten Daten oder der im Fahrtenschreiber und/oder auf der Fahrerkarte gespeicherten oder von diesen heruntergeladenen Daten	X		
H10		Unternehmen bewahrt Schaublätter, Ausdrucke und heruntergeladene Daten nicht auf		X	
H11	Artikel 33 Absatz 2	Aufgezeichnete und gespeicherte Daten sind nicht mindestens ein Jahr lang verfügbar		X	
H12		Falsche Benutzung von Schaublättern/Fahrerkarten		X	
H13	Artikel 34 Absatz 1	Unerlaubte Entnahme von Schaublättern oder der Fahrerkarte, die sich auf die Aufzeichnung der einschlägigen Daten auswirkt		X	
H14		Schaublatt oder Fahrerkarte wurde über den Zeitraum, für den es/sie bestimmt ist, hinaus verwendet, mit Datenverlust		X	
H15	Artikel 34 Absatz 2	Benutzung angeschmutzter oder beschädigter Schaublätter oder Fahrerkarten, Daten nicht lesbar		X	
H16	Artikel 34 Absatz 3	Keine Eingabe von Hand, wenn vorgeschrieben		X	
H17	Artikel 34 Absatz 4	Verwendung eines falschen Schaublatts oder Fahrerkarte nicht im richtigen Steckplatz eingeschoben (Mehrfahrerbetrieb)			X
H18	Artikel 34 Absatz 5	Falsche Betätigung der Schaltvorrichtung		X	
I	Vorlegen von Angaben				
I1	Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer v	Falsche Benutzung oder Nichtbenutzung des Zeichens für ‚Fähre/Zug‘			X
I2	Artikel 34 Absatz 6	Erforderliche Angaben nicht auf dem Schaublatt eingetragen		X	
I3	Artikel 34 Absatz 7	Aufzeichnungen ohne die Symbole der Länder, deren Grenzen der Fahrer während der täglichen Arbeitszeit überquert hat			X
I4	Artikel 34 Absatz 7	Aufzeichnungen ohne die Symbole der Länder, in denen die tägliche Arbeitszeit des Fahrers begann und endete			X
I5	Artikel 36	Verweigerung der Kontrolle		X	
I6	Artikel 36	Am Tag der Kontrolle und an den vorherigen 28 Tagen erstellte handschriftliche		X	

		Aufzeichnungen und Ausdrucke können nicht vorgelegt werden (bis 30. Dezember 2024) Am Tag der Kontrolle und an den vorherigen 56 Tagen erstellte handschriftliche Aufzeichnungen und Ausdrucke können nicht vorgelegt werden (ab 31. Dezember 2024)			
I7	Artikel 36	Fahrerkarte (falls der Fahrer Inhaber einer solchen Karte ist) kann nicht vorgelegt werden		X	
J	Fehlfunktion				
J1	Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1	Reparatur des Fahrtenschreibers nicht von einem zugelassenen Einbaubetrieb oder einer zugelassenen Werkstatt durchgeführt		X	
J2	Artikel 37 Absatz 2	Fahrer vermerkt nicht alle vom Fahrtenschreiber während einer Betriebsstörung oder Fehlfunktion nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten Angaben		X	

** Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1).